



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2022

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 11.01.2022

Einpendelnde Professorinnen und Professoren

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

„Viele Profs sind Pendler. Man nennt sie auch scherzhaft ‚Di-Mi-Do-Prof‘: Wie an vielen Hochschulen gibt es an der Uni Kassel unter den rund 300 Professoren viele Pendler. Zahlen dazu, wie hoch der Anteil der Professorenschaft mit Hauptwohnsitz in Kassel und Umgebung ist, hat die Uni nicht. Auf HNA-Anfrage sagte ein Sprecher: ‚Die Universität sieht auf jeden Fall einen Gewinn für die Universität und die Region darin, wenn Professorinnen und Professoren ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kassel oder der Region haben.‘ Generell gilt für Beamte des Landes Hessen, dass sie ihre Wohnung so zu wählen haben, ‚dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt wird.‘“ (Quelle: Hessische Allgemeine Kassel Mitte)

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen steht es frei, ihren Wohnsitz selbst zu bestimmen. § 52 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) schreibt diesbezüglich vor, dass Beamtinnen und Beamte ihre Wohnung so zu nehmen haben, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Die Gründe für ein Auseinanderfallen von Wohn- und Dienstort können vielfältig sein, häufig ist dies die einzige Möglichkeit familiäre Verpflichtungen und berufliche Perspektiven zu vereinbaren.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass mit dem Auseinanderfallen von Wohn- und Dienstort bei Professorinnen und Professoren Vernachlässigungen der Dienstaufgaben einhergehen. Gerade die in den letzten Jahren ausgebauten Möglichkeiten des mobilen Arbeitens ermöglichen überdies für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben von verschiedenen Orten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Professorinnen und Professoren sind derzeit an hessischen Hochschulen in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt? Bitte nach Hochschule, Beamten- und Arbeitsverhältnis und Geschlecht aufschlüsseln.

Die Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

Frage 2. Wie viele der in Frage 1 erfragten Professorinnen und Professoren haben ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt am Hochschulstandort? Bitte nach Hochschule und Geschlecht aufschlüsseln.

Frage 3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse hinsichtlich des Einpendelns der in Frage 1 erfragten Professorinnen und Professoren zur entsprechenden Hochschule, wenn der Wohnsitz und Lebensmittelpunkt vom Arbeitsort abweicht? Bitte nach Hochschule und Geschlecht aufschlüsseln.

Frage 4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, wie viele der in Frage 3 erfragten Professorinnen und Professoren ihren Lebensmittelpunkt und Wohnsitz außerhalb Hessens haben? Bitte nach Wohnsitz in anderen Bundesländern aufschlüsseln.

Frage 5. Hat die Landesregierung Erkenntnisse hinsichtlich des Einpendler-Radius der in Frage 3 erfragten Professorinnen und Professoren zum Hochschulstandort, gegebenenfalls auch aus anderen Bundesländern? Bitte nach Kilometerradius (Pendler: bis 5 km, bis 10 km, bis 21 km und Fernpendler: über 21 km) zum Arbeitsplatz.

Frage 6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der genutzten Verkehrsmittel zum Einpendeln der in Frage 3 erfragten Berufspendlerinnen und Berufspendlern? Bitte nach Verkehrsmittel (PKW, Bus/Bahn, Fahrrad, Motorrad, zu Fuß) aufschlüsseln.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Die Hochschulen nehmen nach § 66 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr. Die Technische Universität Darmstadt und die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main haben sogar die Dienstherrneigenschaft. Alle Hochschulen verwalten ihr Personal mithin eigenständig und verfügen über die entsprechenden Personaldaten. Entsprechend der in der Vorbemerkung des Fragestellers dargestellten Ausführungen der Universität Kassel ist davon auszugehen, dass die Daten auch an den Hochschulen nicht vorliegen. Es spricht vieles dafür, dass eine Auswertung der Personaldaten im Hinblick auf die erfragten Parameter – selbst wenn sie möglich wäre – gegen den für die Datenverarbeitung geltenden Zweckbindungsgrundsatz verstoßen würde.

Die erfragten Angaben werden hochschulstatistisch nicht erfasst. Der Landesregierung liegen mithin keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 20. Januar 2022

Angela Dorn

Anlagen